

Einbruchdiebstahl während des Urlaubs

Urlaub fortgesetzt, statt "Stehlgutliste" bei der Polizei abzugeben ...

Ein Ehepaar fuhr mit dem Wohnmobil in Urlaub. Einige Tage später brachen Diebe in das leerstehende Haus ein und ließen vor allem Schmuck "mitgehen". Von einer Nachbarin per Handy alarmiert, fuhr die Hauseigentümerin allein zurück und nahm Kontakt mit Polizei und Hausratversicherung auf. Deren Agent wies sie ausdrücklich darauf hin, dass sie sofort bei der Polizei eine Liste der gestohlenen Gegenstände abgeben müsse. So ganz wollte die Bestohlene aber denn doch nicht auf Urlaub verzichten, sie flog zu ihrem Mann zurück an den Urlaubsort.

Erst zwei Wochen später kam das Ehepaar daheim an, wieder eine Woche später legte es der Polizei die so genannte "Stehlgutliste" vor. Laut Liste war Schmuck im Wert von insgesamt 18.842 Euro gestohlen worden. Nun stellte sich allerdings der Versicherer quer: Man werde den Verlust nicht ersetzen, weil die Versicherungsnehmer nicht "kooperierten" und die Liste zu spät einreichten. So sah es auch das Landgericht Köln, es wies die Klage der Bestohlenen gegen den Versicherer ab (24 O 328/03).

Nur wer innerhalb weniger Tage die Polizei über die gestohlenen Dinge informiere, gebe den Beamten die Möglichkeit, erfolgversprechend danach zu fahnden. Selbst wenn die Frau die Liste mit ihrem Mann gemeinsam erstellen wollte, sei das noch keine Rechtfertigung dafür, dass sich das Paar mit der Rückreise fast zwei Wochen Zeit ließ und danach noch einmal sechs Tage benötigte. Wer so die Fahndung erschwere, verstoße gegen die berechtigten Interessen der Versicherung - und setze sich dem Verdacht aus, im nachhinein in aller Ruhe den Schaden aufbauschen zu wollen. Die Liste drei Wochen nach dem Einbruch abzugeben, sei eindeutig zu spät. Deshalb müsse die Versicherung den Schaden nicht regulieren.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/einbruchdiebstahl-waehrend-des-urlaub>s